



**Infoblatt Nr. 80: Erleichtertes Visumverfahren – Nachzug von Ehegatte und minderjährigen ledigen Kindern zum syrischen Flüchtling in Deutschland** **09/2016**

Dieses Merkblatt gilt für den Familiennachzug von

- **Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder zum anerkannten syrischen Flüchtling in Deutschland, wenn der Visumantrag innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gestellt wurde (Fallkonstellation des § 29 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz)**

**Hat der Flüchtling in Deutschland nur „subsidiären Schutz“ und wurde der Anerkennungsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach dem 17.3.2016 ausgestellt (siehe hierzu Anerkennungsbescheid), wird Familiennachzug nicht gewährt (vgl. § 104 Abs. 13 Aufenthaltsgesetz). Sollten Sie dennoch einen Antrag stellen, wird dieser gebührenpflichtig mangels Rechtsgrundlage abgelehnt.**

Eine Antragstellung bei der Visastelle ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Terminbuchungen können ausschließlich über das Online-Buchungsportal des Dienstleisters iDATA vorgenommen werden. Der Link lautet: <https://nationalvisagermany.idata.com.tr>. Auf dieser Website (auf Deutsch, Türkisch und Arabisch) finden Sie alle Informationen rund um die Terminvereinbarung. Die Terminvereinbarung kostet pro Person 7,80 Euro, die an iDATA zu zahlen sind (mehr zu den Zahlungsmodalitäten finden Sie auf der Webseite von iDATA [www.idata.com.tr](http://www.idata.com.tr)).

Sollten Sie einen gebuchten Termin nicht mehr benötigen, stornieren Sie diesen bitte, um die Wartezeiten für andere Antragsteller möglichst kurz zu halten.

**Bitte beachten Sie: Die Terminbuchung stellt keine fristwahrende Antragstellung im Sinne des § 29 Abs. 2 AufenthG dar.** Das Auswärtige Amt hat zum Familiennachzug zum syrischen Flüchtling ein Informationsportal eingerichtet: <https://fap.diplo.de> (auf Deutsch, Englisch und Arabisch). Über dieses kann die fristwahrende Antragstellung bequem online vorgenommen werden. Bitte füllen Sie auch das Antragsformular auf <https://fap.diplo.de> aus und legen Sie einen Ausdruck bei der Vorsprache am Schalter vor.

Bitte erscheinen Sie zum Termin rechtzeitig und mit vollständigen Unterlagen. Sie helfen so allen Antragstellern, die Wartezeit möglichst kurz zu halten. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt Sie kostenlos bei Fragen zum Visumverfahren und der Vervollständigung der Unterlagen. Bei Interesse wenden Sie sich per Mail an [info.fap.tr@iom.int](mailto:info.fap.tr@iom.int).

**Folgende Unterlagen sind im Original und 2 Kopien vorzulegen.** Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- 2 in deutscher Sprache ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare. **Bitte füllen Sie das Antragsformular auf <https://fap.diplo.de> aus und legen Sie einen Ausdruck bei der Vorsprache am Schalter vor.** Alternativ können Sie das verkürzte Antragsformular IB 92 nutzen.
- Gültiger Reisepass (unterschrieben oder mit Fingerabdruck) **Bitte beachten Sie**, dass Pässe, die nach dem 01.01.2015 in Hasaka, Rakka und Deir ez-Zor ausgestellt wurden, nicht mehr akzeptiert werden können. In diesem Fall müssen Sie einen neuen, von einer syrischen Passbehörde an einem anderen Ort ausgestellten Pass beschaffen und vorlegen.
- 3 biometrische Passfotos 35 x 45mm (nicht älter als 6 Monate, keine Computerausdrucke)
- Visumgebühr (60 Euro, für Kinder bis 18 Jahren 30 Euro), bar und passend in Euro

- Unterlagen des syrischen Familienangehörigen in Deutschland
    - Kopie des Passes
    - Kopie des Aufenthaltstitels (kreditkartengroße Plastikkarte)
    - Kopie des Anerkennungsbescheids als Flüchtling (BAMF-Bescheid)
    - Emailadresse(n) und Telefonnummer(n) des Familienangehörigen in Deutschland
  - Nachweis der fristwährenden Antragstellung innerhalb von drei Monaten (Ausdruck von <https://fap.diplo.de>)
  - Auszug aus dem Familienregister (vorlegalisiert/gesiegelt vom syrischen Außenministerium). Nicht vorlegalisierte Familienregisterauszüge können nicht akzeptiert werden. Familienregisterauszüge, die auf Grundlage des Familienbuchs bzw. der Familienkarte ausgestellt wurden, können nicht akzeptiert werden.
  - Nach Möglichkeit weitere Personenstandsnachweise, z.B. Heiratsurkunde, Ehevertrag, Spezialvollmacht bei Stellvertreterehen, Zustimmung der Eltern bei Eheschließung unter 18 Jahren).
- Bitte beachten Sie:** Dokumente aus Hasaka, Rakka und Deir ez-Zor, die nach 2012 erstellt wurden, können nicht akzeptiert werden. Bitte legen Sie Dokumente vor, die vor 2012 erstellt wurden oder vom Zentralregister in Damaskus ausgestellt wurden.
- Türkischer Aufenthaltsstatus („Yabancı Tanıtma Belgesi“), erhältlich bei der türkischen Behörde „Yabancılar Şubesi“
  - Nachweis über eine Kinderlähmung-/Polio-Auffrischungsimpfung (nicht älter als 1 Jahr)